

PRESSEMITTEILUNG
Die Verwaltungsvorschrift zur Fluthilfe

Erlass vom 16.09 2021 des Landes Rheinland-Pfalz

Seit dem 28. September besteht die Möglichkeit, Anträge zum Erhalt der Fluthilfe zu stellen. Unterschieden wird nach Hausratsschäden, Schäden an Gebäuden, an Schäden in der Landwirtschaft und an Schäden im Gewerbe.

Die Schäden am Hausrat werden für die erste Person mit 13.500,00 €, für die zweite Person mit 8.500,00 €, für die dritte Person und folgende Person jeweils mit 3.500,00 € pauschal ohne gesonderten Nachweis nach Antrag bezahlt. Darüberhinausgehende Schäden werden nicht ersetzt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Bundes und des Landes.

Schäden an Gebäuden werden nach der Verwaltungsvorschrift auf Grundlage von Sachverständigengutachten bis zu 80 % erstattet. Der Antragsteller ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die Hilfen zweckgebunden, d.h. für die Wiederherstellung des Gebäudes, zu verwenden. Der Nachweis erfolgt über tatsächlich bezahlte Rechnungen im Zuge des Verwendungsnachweises.

Es ist unzulässig, dass die sachkundige Person, die das Gutachten erstellt, auch die Sanierung durchführt, da es hier zu einer Interessenskollision kommen kann. Für die ordnungsgemäße Verwendung ist der Antragsteller bzw. der Berechtigte verantwortlich.

Die Anforderungen an das Gutachten sind weitreichend. Es sind Berechnungen zum Schaden für den Einzelfall und für die Wiederherstellungskosten anzusetzen unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Preisgestaltung.

Die sachkundige Person, die das Gutachten erstattet, muss zwingend Kenntnis von der aktuellen Verwaltungsvorschrift mit den darin enthaltenen Vorgaben für die Erstellung der Gutachten haben. Da – wie sich herausgestellt hat – es ständig Änderungen in der Verwaltungsvorschrift bzw. deren Auslegungen kommt, können sich Inhalte und Anforderungen ändern. Die sachkundige Person haftet für das eingereichte Gutachten zum Zeitpunkt der Erstellung und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben. Darüberhinausgehende Haftungen sind ausgeschlossen und fallen alleinig in den Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Bereits erbrachte Leistungen für Rückbau, Entkernung, soweit diese durch Helferdienste und ohne Belege erbracht worden sind, sind nicht anrechenbar. Grundsätzlich gilt: Nur die Kosten, die über Rechnungen belegt werden können, werden zu 80 % erstattet.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Land und Bund diese freiwillige Leistung und den damit einhergehenden Abzug von 20 % damit rechtfertigen, dass es zu einer wesentlichen Wertverbesserung des Eigentumes kommt.

Nach der Rahmenvereinbarung mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind Stundensätze für Sachverständige von 130,00 € netto ortsüblich. Hinzukommen Nebenkosten und Mehrwertsteuer. Gutachtenkosten von 2.000,00 € und mehr sind in Abhängigkeit des Schadens durchaus üblich. Zu empfehlen ist, einen entsprechenden Vertrag zwischen der sachkundigen Person und dem Antragsteller zu schließen, wobei insbesondere ein Nachweis der Qualifikation des Gutachters vorzulegen ist. Diese Vorlagen können durch Referenzen oder erstellte Gutachten, vorzugsweise durch die öffentliche Bestellung für das Sachgebiet Schäden an Gebäuden erfolgen. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Architekten- und Ingenieurkammern verfügen über entsprechende Listen.

Bedingt durch die zu geringe Anzahl von Sachverständigen ist damit zu rechnen, dass die Gutachtenbearbeitung und Vorlage bis zu einem Jahr dauern können. Nach der Verwaltungsvorschrift sind Anträge bis 2023 zu stellen. Mit der zugestandenen Soforthilfe besteht die Möglichkeit, unabhängig vom Gutachten mit den Planungen, die getrennt zu beauftragen sind, zu beginnen. Sinnvoll ist, diese Planungen ggf. schon mit dem Gutachter entsprechend abzustimmen, damit es nicht zur Doppelarbeit kommt. Die Kosten des Sachverständigen werden nach Vorlage der Rechnung bis zu 80 % erstattet. Unabdingbar ist eine örtliche Aufnahme mit Aufmaß und Fotodokumentation, denn ohne Ortskenntnis und Darstellung des Sachverhaltes ist das Gutachten wertlos und kann dazu führen, dass keine Beihilfen erfolgen.

Aufgestellt am 10. Oktober 2021